
Pflichtveröffentlichung
nach §§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 14 Abs. 3 Satz 1
Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG)

VONOVIA

Änderung

des

Freiwilligen Öffentlichen Übernahmeangebots
(Kombiniertes Bar- und Tauschangebot)

der

Vonovia SE

Münsterstraße 248
40470 Düsseldorf

an die Aktionäre der

Deutsche Wohnen AG

Pfaffenwiese 300
65929 Frankfurt am Main

zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Deutsche Wohnen AG
mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von je EUR 1,00 gegen

Zahlung eines Geldbetrages von EUR 83,14

und

Gewährung von 7 Aktien der Vonovia SE

je 11 zur Annahme eingereichter Aktien der Deutsche Wohnen AG

Verlängerte Annahmefrist:

1. Dezember 2015 bis 9. Februar 2016, 24:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit)

Deutsche Wohnen AG-Aktien:	ISIN DE000A0HN5C6
Eingereichte Deutsche Wohnen AG-Aktien:	ISIN DE000A169SD9
Vonovia SE-Angebotsaktien:	ISIN DE000A1ML7J1
Aktienteilrechte der Vonovia SE-Angebotsaktien:	ISIN DE000A169SH0
Eingereichte Deutsche Wohnen-Aktien bestimmter U.S.-Aktionäre:	ISIN DE000A169SF4
Angediente Deutsche Wohnen-Aktien:	ISIN DE000A169SE7

INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Hinweise.....	3
2. Änderungen.....	4
2.1 Verringerung der Mindestannahmequote auf 50 %.....	4
2.2 Annahmefrist.....	7
2.3 Rücktrittsrecht.....	8
3. Wichtiger Hinweis	8
4. Erklärung über die Übernahme der Verantwortung für diese Änderung des Angebots.....	8
5. Unterschriften	8

1. Allgemeine Hinweise

Die Vonovia SE mit satzungsgemäßem Sitz in Düsseldorf und Hauptniederlassung in Bochum, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 68115 (die „**Bieterin**“), hat am 1. Dezember 2015 die Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) für ihr freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (das „**Übernahmeangebot**“) an alle Aktionäre der Deutsche Wohnen AG mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 42388 (die „**Deutsche Wohnen**“, die Aktionäre der Deutsche Wohnen jeweils ein „**Deutsche Wohnen-Aktionär**“) zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautenden Stückaktien der Deutsche Wohnen (die „**Deutsche Wohnen-Aktien**“) veröffentlicht.

Die folgenden Informationen ändern und ergänzen die Angebotsunterlage. Die Angebotsunterlage muss mit dieser Änderung des Angebots (diese „**Änderung des Angebots**“) zusammen gelesen und ausgelegt werden. Soweit sich aus dieser Änderung des Angebots nichts anderes ergibt, gelten die in der Angebotsunterlage enthaltenen Bestimmungen unverändert fort. Begriffe, die in der Angebotsunterlage definiert sind, haben in dieser Änderung des Angebots dieselbe Bedeutung wie in der Angebotsunterlage.

Diese Änderung des Angebots wird ausschließlich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere nach § 21 WpÜG, und in Übereinstimmung mit bestimmten anwendbaren Vorschriften des US Securities Exchange Act of 1934 in seiner aktuellen Fassung unterbreitet. Diese Änderung des Angebots wird nicht nach den Bestimmungen einer anderen Rechtsordnung durchgeführt.

Folglich sind keine sonstigen Registrierungen, Zulassungen oder Genehmigungen dieser Änderung des Angebots bei Wertpapierregulierungsbehörden beantragt oder veranlasst worden und sind auch nicht beabsichtigt. Deutsche Wohnen-Aktionäre können daher auf die Anwendung anderer ausländischer Bestimmungen zum Schutz von Anlegern nicht vertrauen.

Die Angebotsunterlage (auf Deutsch) ist im Internet unter <http://de.vonovia-todw.de/> und bei der BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland, (Bestellung per Telefax an +49 (0)69 1520 5277 oder E-Mail an frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com) kostenlos erhältlich. Eine unverbindliche englische Übersetzung der Angebotsunterlage ist unter <http://en.vonovia-todw.de/> erhältlich. Diese Änderung des Angebots (auf Deutsch) ist gemäß §§ 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, Abs. 2, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG (i) im Internet unter <http://de.vonovia-todw.de/> veröffentlicht und (ii) bei der bei der BNP Paribas Securities Services S.C.A., Zweigniederlassung Frankfurt am Main, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, Deutschland, (Bestellung per Telefax an +49 (0)69 1520 5277 oder E-Mail an frankfurt.gct.operations@bnpparibas.com) kostenlos erhältlich. Eine unverbindliche englische Übersetzung der Änderung des Angebots ist unter <http://en.vonovia-todw.de/> erhältlich. Die Hinweisbekanntmachung über (i) die Internetadresse, unter der diese Änderung des Angebots veröffentlicht wurde, und (ii) die Bereithaltung dieser Änderung des Angebots bei der BNP Paribas Securities Services S.C.A., wurde am 25. Januar 2016 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Obwohl die Bieterin auch eine unverbindliche englische Übersetzung dieser Änderung des Angebots veröffentlicht hat, ist die deutsche Fassung dieser Änderung des Angebots die allein verbindliche.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Änderung des Angebots sowie weiterer diese Änderung des Angebots betreffender Dokumente außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den USA kann unter den Anwendungsbereich von Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland und den USA fallen, in denen die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Änderung des Angebots gesetzlichen Beschränkungen unterliegen. Die Änderung des Angebots sowie weitere die Änderung des Angebots betreffende Dokumente dürfen daher durch Dritte nicht in Länder versandt oder dort veröffentlicht, verbreitet oder verteilt werden, wenn und soweit eine solche Versendung, Veröffentlichung, Verbreitung oder Verteilung gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstoßen würde oder von der Einhaltung behördlicher Verfahren oder der Erteilung einer Genehmigung oder der Erfüllung von weiteren Voraussetzungen abhängig ist und diese nicht vorliegen.

Die Bieterin hat die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Änderung des Angebots oder weiterer diese Änderung des Angebots betreffender Dokumente durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den USA nicht gestattet. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG sind in irgendeiner Weise dafür verantwortlich, dass die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Änderung des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und den USA mit den Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundesrepublik Deutschland und den USA vereinbar ist.

Die Bieterin stellt diese Änderung des Angebots den depotführenden Kreditinstituten bzw. anderen Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei denen Deutsche Wohnen-Aktien verwahrt sind, auf Anfrage zum Versand an Deutsche Wohnen-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland oder den USA zur Verfügung. Diese Kreditinstitute und Wertpapierdienstleistungsunternehmen dürfen diese Änderung des Angebots nicht anderweitig veröffentlichen, versenden, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften.

2. Änderungen

2.1 Verringerung der Mindestannahmequote auf 50 %

Nach Ziffer 11.1.4 der Angebotsunterlage werden das Übernahmeangebot und die durch seine Annahme mit den Deutsche Wohnen-Aktionären zustande kommenden Verträge unter anderem nur vollzogen, wenn zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist die Summe der Einzubeziehenden Deutsche Wohnen-Aktien (wie in der Angebotsunterlage definiert) die Zahl von 57,1 % der Relevanten Deutsche Wohnen-Aktien (wie in der Angebotsunterlage definiert) übersteigt („**Mindestannahmequote**“). Die Bieterin hat sich entschlossen, die in Ziffer 11.1.4 der Angebotsunterlage genannte Mindestannahmequote auf 50 % zu verringern.

Die Vollzugsbedingung unter Ziffer 11.1.4 der Angebotsunterlage lautet daher nunmehr wie folgt:

„11.1.4 Mindestannahmequote

Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Annahmefrist beträgt die Summe der Einzubeziehenden Deutsche Wohnen-Aktien (wie nachfolgend definiert) mindestens 50 % der Relevanten Deutsche Wohnen-Aktien (wie nachfolgend definiert) („**Mindestannahmequote**“).

„Einzubehaltende Deutsche Wohnen-Aktien“ sind:

- (1) Eingereichte Deutsche Wohnen-Aktien (wie unter Ziffer 12.3 definiert) (einschließlich derjenigen Deutsche Wohnen-Aktien, für die die Annahme des Übernahmeangebots innerhalb der Annahmefrist erklärt wurde, diese jedoch, wie in Ziffer 12.3 dieser Angebotsunterlage dargestellt, erst nach Ablauf der Annahmefrist durch Umbuchung der Deutsche Wohnen-Aktien in ISIN DE000A169SD9 (WKN A16 9SD) wirksam wird), für die das Rücktrittsrecht, soweit anwendbar, nicht wirksam nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage ausgeübt wurde,
- (2) Deutsche Wohnen-Aktien, welche von der Bieterin, einem Unternehmen des Vonovia-Konzerns oder einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG unmittelbar gehalten werden,
- (3) Deutsche Wohnen-Aktien, die der Bieterin oder einem Unternehmen des Vonovia-Konzerns in entsprechender Anwendung von § 30 WpÜG zuzurechnen sind,
- (4) Deutsche Wohnen-Aktien, im Hinblick auf welche die Bieterin, ein Unternehmen des Vonovia-Konzerns oder eine mit der Bieterin gemeinsam handelnde Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG einen Vertrag außerhalb dieses Übernahmeangebots abgeschlossen haben, der ihnen das Recht einräumt, die Übertragung des Eigentums an diesen Deutsche Wohnen-Aktien zu verlangen, und
- (5) Deutsche Wohnen-Aktien, die aufgrund von Wandlungsrechten im Rahmen der Wandelschuldverschreibungen zu liefern sind (wobei jede der 2.500 Wandelschuldverschreibung 2013 im Nennbetrag von je EUR 100.000 zum für Zwecke dieser Angebotsbedingung angenommenen Annahmeereignis am 30. November 2015 mit 6.821 Deutsche Wohnen-Aktien zu zählen ist (siehe Ziffer 6.2.3 und unten in dieser Ziffer 11.1.4) und jede der 4.000 Wandelschuldverschreibungen 2014 im Nennbetrag von je EUR 100.000 zum für Zwecke dieser Angebotsbedingung angenommenen Annahmeereignis am 30. November 2015 mit 5.729 Deutsche Wohnen-Aktien zu zählen ist (siehe Ziffer 6.2.4 und unten in dieser Ziffer 11.1.4)) und diese Wandlungsrechte für Zwecke dieser Angebotsbedingung nur in die Berechnung einfließen,
 - (i) soweit die Schuldverschreibungen vor Ablauf der Annahmefrist von der Bieterin, einem Unternehmen des Vonovia-Konzerns oder einer mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG unmittelbar gehalten werden,
 - (ii) soweit die Schuldverschreibungen der Bieterin oder einem Unternehmen des Vonovia-Konzerns am Ende der Annahmefrist in entsprechender Anwendung von § 30 WpÜG zuzurechnen wären, wobei die Schuldverschreibungen mit der vorstehend genannten Anzahl von Deutsche Wohnen-Aktien in die Berechnung einfließen,
 - (iii) soweit die Bieterin, ein Unternehmen des Vonovia-Konzerns oder eine mit der Bieterin gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG einen Vertrag außerhalb dieses Übernahmeangebots abgeschlossen hat, der ihr das Recht einräumt, (a) die Übertragung

des Eigentums an den Schuldverschreibungen oder (b) die Annahme dieses Übernahmeangebots durch Einreichung der, oder anderweitige Übertragung des Eigentums an den, unter den Schuldverschreibungen zu liefernden Deutsche Wohnen-Aktien zu verlangen,

(wobei Deutsche Wohnen-Aktien, die mehreren der vorangegangenen Ziffern 11.1.4(1) bis 11.1.4(5) unterfallen, nur einmal zählen).

„**Relevante Deutsche Wohnen-Aktien**“ sind die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ausgegebenen Deutsche Wohnen-Aktien, gegebenenfalls erhöht um die Anzahl von Deutsche Wohnen-Aktien, die aufgrund von Kapitalerhöhungen der Deutsche Wohnen vor Ablauf der Annahmefrist ausgegeben werden (ohne Berücksichtigung einer Erhöhung des Grundkapitals aufgrund der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen (wie unter Ziffer 6.2.4 definiert), der Ausübung von Aktienoptionen (siehe Ziffer 6.2.5) oder aufgrund der Geltendmachung von Abfindungsrechten (siehe Ziffer 6.2.6)).

Die nachfolgende Tabelle bietet eine Übersicht hinsichtlich des Erreichens der Mindestannahmequote.

Beispielsrechnung des Erreichens der Mindestannahmequote (unter der Annahme, dass die Summe der Deutsche Wohnen-Aktien gemäß Ziffern 11.1.4(2) bis 11.1.4(4) null ist und keine weitere Kapitalerhöhung der Deutsche Wohnen außer für die Bedienung von Wandlungsrechten aus den Wandelschuldverschreibungen stattfindet)		
	Ohne Wandlung der Wandelschuldverschreibungen	Unter Berücksichtigung von bis zu 39.972.439 Deutsche Wohnen-Aktien aus der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen
Anzahl der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ausgegebenen Deutsche Wohnen-Aktien	337.408.183	337.408.183
Anzahl von Deutsche Wohnen neu ausgegebener Deutsche Wohnen-Aktien aufgrund einer Kapitalerhöhung vor Ablauf der Annahmefrist (exklusive Deutsche Wohnen-Aktien aufgrund der Wandlung der Wandelschuldverschreibungen)	0	0
Anzahl der Relevanten Deutsche Wohnen-Aktien zum Ende der Annahmefrist	337.408.183	337.408.183
Anzahl der Deutsche Wohnen-Aktien zur	168.704.092	168.704.092

Erreichung der Mindestannahmequote		
Erforderliche Summe der Deutsche Wohnen-Aktien nach Ziffern 11.1.4(1) bis 11.1.4(5) zur Erreichung der Mindestannahmequote⁽¹⁾	168.704.092	168.704.092
davon:		
Eingereichte Deutsche Wohnen-Aktien (wie unter Ziffer 12.3 definiert) nach Ziffer 11.1.4(1)	168.704.092	128.731.653 – 168.704.092
Deutsche Wohnen-Aktien nach Ziffer 11.1.4(5)	0	39.972.439 – 0

(1) Annahmegemäß ist in dieser Beispielsrechnung die Summe der Deutsche Wohnen-Aktien gemäß Ziffern 11.1.4(2) bis 11.1.4(4) null, und es findet keine weitere Kapitalerhöhung der Deutsche Wohnen außer für die Bedienung von Wandlungsrechten aus der Wandelschuldverschreibungen statt.

Unter der Annahme, dass die Deutsche Wohnen bis zum Ablauf der Annahmefrist keine weiteren Kapitalmaßnahmen durchführt, entspricht die Zahl der Relevanten Deutsche Wohnen-Aktien den zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage ausgegebenen Deutsche Wohnen-Aktien, also 337.408.183 Deutsche Wohnen-Aktien. Die Mindestannahmequote wäre dann erfüllt, wenn die Summe der Deutsche Wohnen-Aktien berechnet nach den Ziffern 11.1.4(1) bis 11.1.4(5) mindestens 50 % der 337.408.183 Relevanten Deutsche Wohnen-Aktien, also mindestens 168.704.092 Deutsche Wohnen-Aktien, erreicht.

Bei einem hypothetisch angenommenen Annahmeeignis im Sinne der Schuldverschreibungsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen am 30. November 2015 kann sich zwar das Grundkapital und die Anzahl der Deutsche Wohnen-Aktien um bis zu 39.972.439 erhöhen, nicht jedoch die Anzahl der Relevanten Deutsche Wohnen-Aktien, so dass die erforderliche Anzahl der Relevanten Deutsche Wohnen-Aktien zur Erreichung der Mindestannahmequote weiterhin mindestens 168.704.092 Deutsche Wohnen-Aktien beträgt (weiter unter der Annahme, dass die Deutsche Wohnen bis zum Ablauf der Annahmefrist keine Kapitalerhöhung durchgeführt hat).

Bei der Berechnung der Mindestannahmequote, d.h. ob mindestens 168.704.092 Deutsche Wohnen-Aktien eingereicht wurden, werden jedoch Deutsche Wohnen-Aktien aus der Wandlung der Wandelschuldverschreibung für die Berechnung der Mindestannahmequote gemäß Ziffer 11.1.4(5) berücksichtigt. Unter der Annahme, dass die Zahl der Deutsche Wohnen-Aktien gemäß Ziffern 11.1.4(2) bis 11.1.4(4) null ist, kann die mindestens erforderliche Anzahl der Eingereichten Deutsche Wohnen-Aktien (wie unter Ziffer 12.3 definiert) gemäß Ziffer 11.1.4(1) durch maximal bis zu 39.972.439 Deutsche Wohnen-Aktien gemäß Ziffer 11.1.4(5) ersetzt werden, solange die Summe der Deutsche Wohnen-Aktien nach den Ziffern 11.1.4(1) bis 11.1.4(5) mindestens 168.704.092 Deutsche Wohnen-Aktien erreicht.“

2.2 Annahmefrist

Bezüglich Ziffer 4.2 (*Annahmefrist*) der Angebotsunterlage weist die Bieterin darauf hin, dass sich durch die vorgenannte Verringerung der Mindestannahmeschwelle in Ziffer 11.1.4 der

Angebotsunterlage die Frist für die Annahme des Angebots (die „**Annahmefrist**“) gemäß § 21 Abs. 5 Satz 1 WpÜG um zwei Wochen verlängert und nunmehr am 9. Februar 2016 um 24:00 Uhr (mitteleuropäische Zeit) endet.

Die Annahmefrist für das Übernahmeangebot kann sich unter bestimmten Voraussetzungen, die in Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage näher beschrieben sind, nochmals verlängern. Eine Verlängerung kann sich allerdings nicht mehr durch eine erneute Änderung des Übernahmeangebots durch die Bieterin ergeben, da gemäß § 21 Abs. 6 WpÜG eine weitere Änderung des Übernahmeangebots während der zweiwöchigen Verlängerung der Annahmefrist nicht zulässig ist.

2.3 Rücktrittsrecht

Gemäß §§ 21 Abs. 2 Satz 1, 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG weist die Bieterin hiermit darauf hin, dass die Deutsche Wohnen-Aktionäre, die das Übernahmeangebot vor Veröffentlichung dieser Änderung des Angebots angenommen haben, von ihrer Annahme des Übernahmeangebots bis zum Ablauf der verlängerten Annahmefrist zurücktreten können (§ 21 Abs. 4 WpÜG). Hinsichtlich der Einzelheiten zur Ausübung des Rücktrittsrechts wird auf Ziffer 16 der Angebotsunterlage verwiesen.

3. Wichtiger Hinweis

Deutsche Wohnen-Aktionäre, die das Übernahmeangebot bereits wirksam angenommen haben und es auch weiterhin annehmen wollen, brauchen ihr Rücktrittsrecht *nicht* auszuüben und auch keine anderen Handlungen vorzunehmen, um nach Maßgabe der Bedingungen und Bestimmungen des Übernahmeangebots die Angebotsgegenleistung zu erhalten.

4. Erklärung über die Übernahme der Verantwortung für diese Änderung des Angebots

Die Bieterin, die Vonovia SE mit satzungsgemäßem Sitz in Düsseldorf und Hauptniederlassung in Bochum, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 68115, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Änderung des Angebots. Die Bieterin erklärt, dass ihres Wissens die Angaben dieser Änderung des Angebots richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen worden sind.

5. Unterschriften

Düsseldorf/Bochum, den 25. Januar 2016

Vonovia SE



Rolf Buch
Vorstandsvorsitzender



Dr. A. Stefan Kirsten
Finanzvorstand